Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 15

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Streck-Resultat ist für den späteren Spinnprozeß ausschlaggebend. In der Buntspinnerei ist die Strecke die Generalprobe und schon vielfach wurde von der Strecke aus der ganze bunte Krempel wieder zusammengerafft und zur Mischung geschleift. Jede schlechte Partie kann wieder gangbar gemacht werden, aber am Selfaktor oder an der Throstles kommen die Sünden zum Vorschein, denn korrigierte Partien werden an der Spinnmaschine immer schlecht laufen.

Ueber die Abteilung des Flyer läßt sich nicht viel sagen, was nicht auch mit der Rohspinnerei im Einklang steht, außer stärkerer Zylinderbelastung, größerer Beschränkung in der Tourenzahl und des Verzuges sowie öfteres Reinigen der Flügel. Viel Platz und viele Regale für Spulen und

für die sortiert zu haltenden Abfälle!

Die Flyer sollen immer zweiteilig gewählt werden und

zwar aus folgenden Gründen:

Es laufen sehr oft verschieden-farbige Partien auf einem Flyer, welche in Bezug auf Nummerierung, Drehung und Einzug nicht genan übereinstimmen, so daß die Partien sehr vorteilhaft getrennt versponnen werden. (Bei langen ganzen Flyern muß sehr oft die eine Partie ausgebrochen und nachträglich für sich gefliert werden.)

Mit zweiteiligem Flyer kann man sich eben helfen, indem man durch getrennte Wechselsysteme, Verzug, Einzug und Drehung, passend für beide Partien, abstimmt.

Ein weiterer Vorteil liegt beim Auslaufen der einzelnen Partien. Es laufen nie so viele Spindeln leer, die Bedienung hat den plötzlichen Leerlauf nur am halben Flyer und kommt daher besser nach, die Reste werden nicht so frühzeitig abgenommen, wodurch weniger Abfälle entstehen.

Die Spinnmaschinen, Selfaktoren und Ringthrostles sind zum Teil auch in halber Länge resp. letztere ebenfalls mit

Doppelantrieb zu wählen.

Die kurzen Selfaktors und Ringthrostles gestatten kleinere Partien getrennt durchzuarbeiten und das Auslaufen derselben viel rationeller zu gestalten. Große geteilte Spulenkästen, eine reichliche Anzahl Regale tragen viel zur leichteren Ordnungshaltung bei. Für sämtliche Abteilungen gilt das Prinzip: Ueberfüllte Abfallkästen müssen vermieden, und nach Fertigstellung einer Partie sofort sämtliche zu dieser Partie gehörigen Abfälle und Reste in den Sortierresp. Aufbewahrungsraum gebracht werden. Desgleichen die manchmal unvermeidlich zurückgebliebenen Flyerspulen-Reste. Daß in einer Buntspinnerei noch mehr auf Reinlichkeit und Ordnung gesehen werden muß, sei nebenher er-Verwechslung fast gleicher Nuancen besonders bei kunstlichem Licht kommen leicht vor, daher muß in allen Abteilungen reichlich viel Platz, sowie gutes Licht vorhanden und der Transport so eingerichtet sein, daß unnötiger Ballast nicht herum liegt.

Zwirnerei, Spulerei und Haspelei (Weiserei) müssen nach gleichem Gesichtspunkt eingerichtet sein und beauf-

sichtigt werden.

Der ganze Betrieb muß nicht nur auf eine recht hohe Produktion, sondern auch darauf zugespitzt sein, daß überall sauber und ökonomisch gearbeitet wird, so daß von jeder eingemischten Partie das irgend möglich größte Quantum in die Garnkiste wandelt. Sonst wird der Verdienst durch Abgangs-Verluste stark beeinträchtigt oder gar aufgezehrt.

Der Verbrauch an Utensilien und Materialien ist größer als in der Rohspinnerei und die Abnützung der Maschinen

ist stärker.

Rentabilität der Buntspinnerei.

Es ist äußerst schwer, einen ganz einwandfreien Schluß ziehen zu können, aber es dürfte wohl allgemein bekannt sein, daß die *Buntspinnerei* im Verhältnis stets schlechter abgeschnitten hat als die Rohspinnerei. Immerhin gibt es Buntspinner, welche ganz gern die "bunte Reihe" vorziehen und damit gut abschneiden. Diese Firmen haben des "Pudels Kern" erfaßt, sind spezialisiert und für ihre einzelnen Spezialitäten sachgemäß eingerichtet. Nehmen keine 50-

Pfund-Orders an und springen auch in der Wahl des Rohstoffes nicht von einem Extrem ins andere. Buntspinner, welche aus Prinzip alles machen wollen und jeden kleinen Auftrag hereinnehmen, haben wohl das ganze Jahr vorzügliche Beschäftigung, sowie den Ruf "alles" machen zu können, aber am Schluß des Jahres liegt statt eines entsprechenden Verdienstes, vielfach sogar ein Verlust vor und die saure Arbeit und Mühe war umsonst. Aus diesem Grunde soll man bedacht sein, auch die Buntspinnerei zu spezialisieren, und zwar etwa nach folgendem Prinzip:

1. Melangen und Makoimitat. 3. Uni-Garne.

2. Gebleicht- und Jaspe-Garne. 4. Besondere Spezialitäten.

Ein strittiger Punkt ist auch sehr oft die eigene Färberei. Es haben auch schon viele Betriebe ganz nette Summen zugebuttert und wären besser gefahren die Baumwolle durch Lohnfärber färben zu lassen.

Oft fehlt eine einheitliche Kontrolle über Färberei und Spinnerei. Solche Verhältnisse sind natürlich ungesund, man arbeite Hand in Hand, betreibe jeden Zweig für sich rentabel und stelle alles zusammen unter eine Oberleitung. Auf alle Fälle soll in der Buntspinnerei die Färberei immer als "Mittel zum Zweck" betrachtet werden, sonst schlägt man mit der Kuh nach dem Kalb.

Amtliches und Syndikate



Aufhebung der Verfügung vom 5. August 1918 betreffend den Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden. Art. 1. Mit Wirkung vom 3. August 1919 hinweg wird die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend den Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden aufgehoben. Art. 2. Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit der vorstehend aufgeführten Verfügung eingetreten sind, werden auch fernerhin gemäß den erlassenen Bestimmungen beurteilt.

Zur Liquidation der S. S. S. Dem "Schweizerischen Handelsamtsblatt" wird von der S. S. S. in Liquidation mitgeteilt: Die schweizerischen Exporteure, welche bis und mit dem 12. Juli 1919 Ausführgesuche eingereicht haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß wir die Ausführgebühren für die von uns bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Gesuche nicht zurückerstatten, weder bei Gesuchen, die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement wegen Erteilung von Globalbewilligungen usw. nicht mehr behandelt, noch in Fällen, wo die erteilten Bewilligungen aus irgend einem Grunde nicht benützt worden sind. Eventuelle Reklamamationen betreffend Gebührenrechnungen für Ausfuhrgesuche können wir noch bis zum 15. August 1919 zur Prüfung entgegennehmen. Nach diesem Datum werden wir die Gebühren per Nachnahme erheben und erlischt jedes Reklamationsrecht.

Aufhebung der französischen Einfuhrverbote. Ein Dekret der französischen Regierung vom 13. Juli verfügt die sofortige Aufhebung der Einfuhrverbote, mit Ausnahme derjenigen für einige Lebensmittel. Damit kommen auch die Kontingente für Seidenwaren usw. in Wegfall. Ein weiteres Dekret verordnet hinsichtlich der Zuschlagzölle den Ersatz des ad valoren Zuschlages durch die Erhöhung der bisherigen Gewichtszölle, welche erzielt wird durch Multiplikation des Zollansatzes mit einem Koeffizienten, der festzusetzen ist, nach dem Verhältnis der Wertsteigerung der Ware von 1913—1918, jedoch die Zahl drei nicht überschreiten darf.

Freigabe des Verkehrs mit Schweizerwolle. Art. 1. Mit Wirkung vom 3. August 1919 hinweg werden die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. April 1918, 25. April und 25. Januar 1919 betreffend die Wollversorgung des Landes aufgehoben. Art. 2 Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit der vorstehend ausgeführten Verfügungen eingetreten sind, werden auch fernerhin gemäß den erlassenen Bestimmungen beurteilt.

Stickereiausfuhr. Nach einem Telegramm der schweizerischen Gesandtschaft in London sind die englischen Importeure von Stickereien vom Board of Trade ermächtigt worden, sich für die ersten drei Trimester ab 1. März 1919 ein weiteres Zusatzkontingent von 171/2 Prozent ihres Imports vom Jahre 1916 liefern zu lassen. Diese Meldung ist für die st. gallische Stickereiindustrie von großer Bedeutung.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez, Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juli:

	Juli 1919	Juli 1918	JanJuli 1919
Ganzseidene Gewebe	 Fr. 93,779	1 - 1	353,969
Halbseidene Gewebe	,		_
Seidenbeuteltuch	 , 141,577	372,304	861,691
Seidene Wirkwaren	 , 31,556		222,930
Kunstseide	 " 149,97 6	. i —	320,643
Rohseide	 , 607,465	-	
Rohseidengewebe	 ,, 40,216	-	

Ausfuhr nach Frankreich. Wie eine Erlösung wirkte die Nachricht, dass die französische Regierung durch ein Dekret vom 13. Juli die Kontingentierung für die Einfuhr von sogen. Luxuswaren nach Frankreich abgeschafft hatte. Die Genugtuung über die Wiederaufnahme des freien Verkehrs wurde allerdings wesentlich beeinträchtigt durch die gleichzeitig erlassene Verfügung, wonach die französische Regierung die Erhebung von Zollzuschlägen anordnete.

Es war allerdings höchste Zeit, der Kontingentierung ein Ende zu machen, die, insbesondere für Seidenwaren ganz ungenügend bemessen, in den Kreisen der beteiligten schweizerischen Firmen eine berechtigte Entrüstung hervorgerufen hatte. Die Misstimmung trat umso deutlicher zutage, als die schweizerische Regierung von der Ergreifung von Gegenmassnahmen Umgang nahm und französische Seidenwaren in gewaltigen Mengen in der Schweiz Absatz fanden. Nun ist in gewissem Sinne das freie Spiel von Angebot und Nachfrage wieder zu Ehren gezogen und es ist den schweizerischen Seidenfabrikanten die ja in einem starken Masse französische Rohseide verwenden, möglich, ihre alten freundschaftlichen Beziehungen zu der Pariser Kundschaft nach und nach wieder aufzunehmen.

Die Erhebung von Zollzuschlägen wird mit der an sich nicht anfechtbaren Tatsache begründet, dass infolge der tatsächlichen Preissteigerung der Ware, die Gewichtszölle für die französische Industrie nicht mehr den Schutz bedeuten, der ihnen ursprünglich zugedacht war. Da jedoch zwischen Frankreich und der Schweiz eine Handels-Uebereinkunft besteht, die zur Zeit noch in Kraft ist, so muss das Vorgehen der französischen Regierung trotz dieser Begründung als ein Bruch dieses Vertages bezeichnet werden und es hat denn auch der Bundesrat dagegen Verwahrung eingelegt.

Die Zollzuschläge werden in der Weise erhoben, dass die bisherigen Zölle mit einem Koefizienten multpliziert werden, der ungefähr der Wertsteigerung der Ware gegenüber dem Jahre 1914 entspricht. Für die grosse Kategorie der ganzseidenen, schwarzen und farbigen Gewebe beträgt dieser Koefizient 1,8; für Crêpe 1,6; für Gaze, wie auch für Seidenbeuteltuch 2,1; für halbseidene Gewebe, bei welchen die Seide oder Floretseide dem Gewichte nach vorherrscht 1,8; für kunstseidene Gewebe und solche die Kunstseide enthalten 2,7: für seidene Bänder 2,3; für Samtband 2; für seidene Wirkwaren am Stück 1,8; für konfektionierte seidene Wirkwaren 2,4.

Es handelt sich hier um Uebergangsbestimmungen, doch lassen sich aus diesen vorläufigen Zollerhöhungen schon Schlüsse ziehen, in welcher Richtung sich die Ansätze des in Ausarbeitung befindlichen neuen französischen Tarifs bewegen werden.

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten beziffert sich bei einer Zunahme von 816,109 Fr. gegenüber demselben Monat des Vorjahres im Juli 1919 auf 1,896,441 Fr. Der Stickereiexport stellt sich auf 809,556 Fr. gegen 750,839 Fr. im Juli 1918 oder seit Beginn dieses Jahres auf 3,3 Mill. Fr. Auffallend groß ist im Export des vergangenen Monats die Ausfuhr von glatten Baumwollgeweben mit 754,216 Fr.

Ausfuhr nach dem Norden. Wie das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen mitteilt, ist infolge Aufhebung der S.S.S. und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Kontrollvorschriften die Organisation von Sonderzügen nach Holland und Skandinavien nun-

mehr überflüssig geworden. Die entsprechenden Sendungen können jeder beliebigen Speditionsfirma zur direkten Abfertigung überwiesen werden.



Sitz der Schweizer Mustermesse. Folgendes Abkommen, das im Interesse unseres ganzen Landes zu begrüßen ist, wurde zwischen den Städten Basel und Lausanne getroffen:

- 1. In Lausanne werden nur Waren der Lebensmittelindustrie ausgestellt, sowie Artikel, welche die Landwirtschaft interessieren. Alle anderen Produkte oder Industrieerzeugnisse bleiben der Schweizer Mustermesse in Basel reserviert.
- 2. Aussteller der beiden Industriebranchen, die für Lausanne reserviert sind, können mit Einwilligung des Lausanner Unternehmens in Basel ausstellen, wenn sie das absolut verlangen. Dieselben sollten im Katalog jedoch nicht in die Gruppen "Nahrungsmittel" oder "Landwirtschaft" aufgenommen werden, sondern in irgend einer anderen Gruppe.
- 3. Was den Titel anbelangt, so wird festgesetzt, daß die Bezeichnung "Schweizer Mustermesse" ausschließlich für Basel reserviert bleibt. Das Lausanner Unternehmen soll die Bezeichnung "Schweizerische Lebensmittel- und Landwirtschafts-Ausstellung" ("Comptoir Suisse de l'Alimentation et de l'Agriculture") annehmen, um deutlich die Orientierung dieses Unternehmens klarzulegen.
- 4. Das Lausanner Unternehmen wird im Herbst abgehalten werden.

Mit dieser Abmachung ist die Sitzfrage endgültig gelöst. Basel bleibt für immer Sitz der Schweizer Mustermesse. Sie besitzt den Charakter der Einheitsmesse für die schweizerische Industrie. Dagegen veranstaltet Lausanne jedes Jahr eine Ausstellung für Nahrungsmittel und Landwirtschaft. Diese Regelung dürfte, wie wir oben erwähnten, den Interessen des ganzen Landes dienen.

Sozialpolitisches

Zum Konflikt in der Seiden-Hilfsindustrie.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Seiden-Hilfsindustrieller hat sich hierüber wie folgt vernehmen lassen:

Die Basler Betriebe stehen seit dem 31. Juli vollständig still, die Betriebe auf dem Platze Zürich seit 1. August. Die zürcherischen Landbetriebe konnten am 1. und 2. August noch arbeiten, voraussichtlich werden dieselben aber am 4. August ebenfalls stillstehen.

Am 2. August tagte die kantonale Einigungskommission I, die vom Bundesrat auf Wunsch der Arbeiterschaft als interkantonale Einigungskommission bestellt worden war. Diese Kommission hat am Samstag einen Beschluß gefaßt und zur Rückäußerung 3 Tage Frist gestellt. Die in Betracht kommenden Mitglieder unseres Verbandes von Zürich und Basel haben am 2. August nachmittags den Vorschlag eingehend geprüft. Der Verband beschloß einstimmig, den Vorschlag abzulehnen, weil er unter dem Drucke des Streiks einen Tarifvertrag nicht abschließen wollte und weil er dem System der Minimallöhne seine Zustimmung grundsätzlich versagt, was der interkantonalen Einigungskommission in längeren Ausführungen dargetan und in ihr Protokoll aufgenommen wurde.

In Lörrach wurde von den Mitgliedern unseres Verbandes, die an der deutschen Grenze domiziliert sind (Schusterinsel) in Verhandlungen vom 1. August vor dem Landeskommissär von Baden eine Verständigung auf unbestimmte Zeit mit der Arbeiterschaft erzielt, gemäß welcher die Arbeiterschaft auf die Forderung von Minimallöhnen verzichtet und das System von Durchschnittslöhnen akzeptiert.

Der kantonalen Einigungskommission war schon vorher, d. h. am 1. August schriftlich mitgeteilt worden, daß neben der bereits Mitte Juli zur Auszahlung gelangten fünfprozentigen Verdiensterhöhung durch den Verband eine weitere zehnprozentige Lohnerhöhung auf den ersten Zahltag des Monats September erfolgen werde in der Meinung, daß die Sperre des Textilarbeiterverbandes mit sofortiger Wirkung aufgehoben und Ueberstunden geleistet werden wie vor dem 1. Juli. Diese Zusicherung des Verbandes